

- 28 C 1036/07 -
Verkündet am: 27.09.2007

A b s c h r i f t

Heimann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT LÜBECK

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem **Rechtsstreit**

Dr. [REDACTED]
[REDACTED] Lübeck

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Andreas Hardt & Partner
Königstraße 46 A, 23552 Lübeck
AZ: 20.693

gegen

PROVINZIAL NORD Brandkasse AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Ulrich Rüter
Sophienblatt 33, 24114 Kiel
AZ: KSC-VS-PK 4

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Brock, Müller, Ziegenbein
Kanalstraße 12- 18, 23552 Lübeck
AZ: 02069-07-AZ-4106

hat das Amtsgericht Lübeck, Abteilung 28,
auf die mündliche Verhandlung vom 30.08.2007
durch den Richter Wittich

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Versicherungsbestätigung nach § 5 Abs. 6 Pflichtversicherungsgesetz für den Zeitraum 03.04.2007 bis 28.02.2008 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für den Segway Human Transporter Modell I180, Fahrgestell-Nummer 062211021310, Gewicht 38 kg, Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, zu erteilen und ein Versicherungskennzeichen zu übergeben.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 1.200,- EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer eines Zweiradfahrzeuges Segway Human Transporter, das elektrisch angetrieben wird. Die Beklagte, eine Versicherung, hat auf Antrag des Klägers vom 16.03.2007 den Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages unter dem 21.03.2007 schriftlich abgelehnt. Für das Fahrzeug gibt es keine Betriebserlaubnis und keine EG-Typengenehmigung. Der Betrieb des Fahrzeugs ist z.B. in Italien erlaubt. Darüber hinaus kann das Fahrzeug in Bayern mit einer Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Im Saarland ist es für die Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum zugelassen.

Der Kläger ist der Ansicht, das Fahrzeug unterliege der Versicherungspflicht des § 1 PflVG. Es bestehe gem. § 5 PflVG ein Kontrahierungszwang für die Beklagte. Versicherungspflicht und Betriebserlaubnis dürften nicht vermischt werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Versicherungsbestätigung nach § 5 Abs. 6 Pflichtversicherungsgesetz für den Zeitraum 03.04.2007 bis 28.02.2008 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für den Segway Human Transporter Modell I180, Fahrgestell-Nummer 062211021310, Gewicht 38 kg, Höchstgeschwindigkeit 20 km/h, zu erteilen und ein Versicherungskennzeichen zu übergeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, das Fahrzeug unterfalle als Spielzeug nicht der Versicherungspflicht. Es könne für das Fahrzeug keine Betriebserlaubnis erteilt werden, es dürfe nicht im öffentlichen Verkehrsraum genutzt werden, weshalb es auch nicht versichert werden könne.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger eine Versicherungsbestätigung und ein Versicherungskennzeichen für sein Fahrzeug zu übergeben.

1.

Der Anspruch des Klägers folgt aus §§ 5, 1 PfIVG. Voraussetzung dafür ist, dass das Fahrzeug des Klägers der Versicherungspflicht gem. § 1 PfIVG unterliegt und gem. § 5 PfIVG ein Versicherungsvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

2.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

a) Das Fahrzeug unterliegt der Versicherungspflicht gem. § 1 PfIVG. Danach ist der Halter eines Kraftfahrzeuges mit regelmäßigem Standort im Inland verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet wird. Diese Voraussetzungen liegen vor.

aa) Der Segway Human Transporter ist ein Kraftfahrzeug im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes. Was ein Kraftfahrzeug ist, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 StVG (Feyock in: Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, 2. Auflage 2002, § 1 PfIVG, Rn. 5): „Als Kraftfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.“ Der Segway Human Transporter ist ein Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft, nämlich durch Elektromotoren, bewegt wird. Er ist nicht an Bahngleise gebunden. Soweit die Beklagte meint, das Fahrzeug sei ein Spielzeug, welches nicht versichert werden müsse, folgt das Gericht dem nicht. Bereits Ausmaß und Zweck des Fahrzeuges sprechen dagegen. Es dient der Verwendung im Verkehr. Es ist von seiner Größe her auf Erwachsene und - möglicherweise - Jugendliche zugeschnitten. Als Spielzeug für Kinder ist es aufgrund seiner Größe und der erreichbaren Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht geeignet.

bb) Das Fahrzeug des Klägers hat seinen regelmäßiger Standort im Inland. Dies ergibt sich bereits aus dem Wohnsitz des Klägers im Inland, nämlich in Lübeck.

cc) Der Segway soll auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden. Dies ergibt sich aus den schriftsätzlichen Darlegungen des Klägers.

dd) Die Versicherungspflicht ist nicht wegen fehlender allgemeiner oder Einzelbetriebserlaubnis oder fehlender EG-Typengenehmigung ausgeschlossen. Der Versicherungszwang gem. § 1 PfIVG knüpft nicht an das Vorliegen einer Betriebserlaubnis oder Typengenehmigung an. Zwar trifft es zu, dass ein Fahrzeug ohne Betriebserlaubnis nicht im öffentlichen Verkehrsraum betrieben werden darf. Allerdings besteht die Möglichkeit, für das Fahrzeug eine Einzelbetriebserlaubnis zu erteilen, § 21 StVZO. Aus § 3 FZV ergibt sich, dass für die Zulassung eine Haftpflichtversicherung und eine Einzel- oder Typengenehmigung vorliegen müssen. Eine solche setzt § 1 PfIVG jedoch nicht voraus. Soweit die Beklagte der Ansicht ist, für das Fahrzeug des Klägers könne eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden, weshalb auch eine Versicherungspflicht nicht bestehe, so folgt das Gericht dem nicht. Die Rechtslage im Saarland und in Bayern macht deutlich, dass für Fahrzeug dieser Bauart eine Betriebsgenehmigung erteilt werden kann und sie für den Verkehr im öffentlichen Raum zugelassen werden können. Aus diesem Grunde unterscheiden sich Fahrzeuge wie das des Klägers nunmehr von Fahrzeugen, für die keine Aussicht auf Erteilung einer Betriebserlaubnis besteht und deren Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen und Wegen im gesamten Bundesgebiet nicht rechtmäßig wäre.

b) Zwischen den Parteien ist gem. § 5 PfIVG ein Versicherungsvertrag über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zustande gekommen.

aa) Ein Versicherungsvertrag kommt gem. § 5 Abs. 3 PflVG zum allgemeinen Unternehmenstarif zustande, wenn der Versicherer einen Antrag auf Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrages schriftlich ablehnt oder eine vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes Angebot unterbreitet. Nach § 5 Abs. 4 PflVG kann der Antrag nur abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluss des Vertrages entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und der Versicherungsvertrag vom Versicherungsunternehmen wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten bzw. wegen Zahlungsverzuges gekündigt wurde. Liegt keiner dieser Gründe tatsächlich vor, gilt die Annahmefiktion (Feyock in: Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, 2. Auflage 2002, § 5 PflVG, Rn. 52).

bb) Die Voraussetzungen des Zustandekommens des Vertrages durch Annahmefiktion liegen vor. Der Kläger hat unter dem 16.03.2007 bei der Beklagten den Abschluss eines Versicherungsvertrages über eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung beantragt, den die Beklagte erhalten und unter dem 21.03.2007 abgelehnt hat. Es liegen keine Ablehnungsgründe gem. § 5 Abs. 4 PflVG vor. Die Beklagte selbst beruft sich weder in ihrer Ablehnung vom 21.03.2007 noch im Rechtsstreit auf entsprechende Gründe. Es sind weder Beschränkungen im Geschäftsplan der Beklagten ersichtlich noch eine frühere Versicherung des Klägers bei der Beklagten, die aufgrund einer Pflichtverletzung des Klägers angefochten oder gekündigt wurde.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 709 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf 1.000,- EUR festgesetzt, §§ 3 ZPO, 48 GKG.

Wittich